

Wider den „euro-atlantischen Internationalismus“

Berliner Republik und Entgrenzung der Bundeswehr

Jürgen Rose

*Das Recht muß nie der Politik, wohl aber
die Politik jederzeit dem Recht gehorchen.*

Immanuel Kant, 1798¹

Ob Hegels berühmt-berüchtigte „List der Geschichte“ hinter der Entscheidung wirkte, erstmals wieder deutsche Soldaten mit Kampfauftrag in fremde Länder zu entsenden, nachdem der preußische Militarismus in der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs am eigenen Größenwahn zugrunde gegangen war, mag dahinstehen. Fest steht, dass gerade diejenigen, die stets mit besonderem Nachdruck beansprucht hatten, das neue, friedfertige Deutschland zu repräsentieren – Sozialdemokraten und Bündnisgrüne – sich fortan als Protagonisten eines in der (wieder)vereinigten Berliner Republik aufscheinenden Neo-Wilhelminismus gerierten; man war halt wieder wer.

Frieden mit aller Gewalt schaffen?

Den Präzedenz- und Sündenfall bildete der im März 1999 von der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien – immerhin ein souveränes Mitglied der Vereinten Nationen – geführte, aus völkerrechtlicher Sicht sehr zweifelhafte Luftkrieg, der als „humanitäre Intervention“ deklariert worden war. Im zweiten Fall wurde nach den „Mammutverbrechen“ (Helmut Schmidt) von New York und Washington im September 2001 der einzig verbliebenen Weltmacht USA vom damals amtierenden Bundeskanzler Gerhard Schröder „uneingeschränkte Solidarität“ zugesichert und danach die Bundeswehr mit einer äußerst knappen Mehrheit des Deutschen Bundestages in den Kampfeinsatz nach Afghanistan entsandt. Die Art und Weise, wie dieser Beschluss dem Parlament vom Bundeskanzler abgepresst worden war, bedeutete tendenziell ein Unterlaufen des vom Bundesverfassungsgericht mit Bedacht in seinem Urteil vom 12. Juli

* Der Autor, Oberstleutnant der Bundeswehr, vertritt in diesem Beitrag nur seine persönlichen Auffassungen.

¹ Kant, Immanuel: Streit der Fakultäten, 1798, in: Karl Vorländer: Immanuel Kant. Der Mann und das Werk, Hamburg 1992, S. 226.

1994² formulierten Parlamentsvorbehaltes für den Einsatz der Bundeswehr jenseits der Landesgrenzen. Zugleich ist spätestens seit diesem Zeitpunkt bei der politischen Kontrolle des deutschen Militärs eine klare, fortdauernde Machtverschiebung weg von der Legislative, hin zur Exekutive festzustellen. Das ist besorgniserregend.³

Vergessen ist in der Berliner Republik offensichtlich die einstmals so betonte „Kultur der Zurückhaltung“, mit der nach 1945 die desaströse deutsche Politik der kriegerischen Mittel beantwortet wurde. Zeitweilig waren in den 1990er Jahren mehr als 10.000 deutsche Soldaten rund um den Globus verteilt, ohne dass bislang hinter dem demonstrierten militärpolitischen Aktionismus eine klare Strategie erkennbar geworden wäre. Die selbstherrlich verkündete „Enttabuisierung des Militärischen“ durch Rot-Grün korrespondierte mit einem unter politischen Entscheidungsträgern in Mode gekommenen Bellizismus. Seit dem Ende des Kalten Krieges werden – mit tatkräftiger Unterstützung durch das Bundesverfassungsgericht! – die in der Charta der Vereinten Nationen kodifizierten Einschränkungen des Rechts zur militärischen Gewaltanwendung immer weiter ausgehöhlt. Gerade die in der NATO verbündeten westlichen Demokratien missbrauchen ihre Streitkräfte immer häufiger für Einsätze, die durch völkerrechtliche Mandate entweder nicht hinreichend oder gar nicht abgedeckt sind. In besorgniserregender Weise entwickelt sich ein global ausufernder militärischer Interventionismus, der in Deutschland mit der Rhetorik von der „*Normalisierung der deutschen Außenpolitik*“ legitimatorisch unterfüttert wird. Nahezu unisono konstatiert die politische Klasse dieser Republik – konterkariert allenfalls von der oppositionellen LINKEN –, dass Deutschland „*keinen Sonderstatus*“ mehr beanspruchen könne. Von der Nation werde fortan erwartet, vermehrt „*internationale Verantwortung*“ zu übernehmen. Darüber hinaus wird proklamiert, dass eine solche „*Friedensmacht, die seit langem für Ausgleich und internationale Hilfe*“ sorge, historisch nunmehr als unbelastet zu gelten habe.

Derlei Worthülsen, mit denen die unrühmlichen Etappen der jüngeren deutschen Vergangenheit entsorgt werden sollen, gehören zum Dummdeutsch der politischen Klasse in diesem Lande. In ihnen reflektiert sich eine Art pubertäre Unbefangenheit der Berliner Republik. Indes handelt es sich schlechterdings um Geschichtsklitterung. Aber die Bundesrepublik Deutschland kann überhaupt nur im Bewusstsein der deutschen Geschichte ihrer internationalen Verantwor-

² Vgl. Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. und 20. April 1994 – 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93 – BVerfGE 90, 286 – Bundeswehreinsatz.

³ Vgl. Fischer-Lescano, Andreas: Hat der Kanzler das Prinzip der Gewaltenteilung überstrapaziert? Das Verhältnis zwischen Exekutive und Parlament muss dringend geklärt werden. Auch der Beschluss des Militär-Einsatzes in Afghanistan ist fragwürdig, in: Frankfurter Rundschau vom 22. November 2001, S. 7.

tung gerecht werden. Eine Erkenntnis, die wiederum zwingend eine Kultur der Zurückhaltung beim militärischen Agieren in der internationalen Politik einschließt.

Unter Federführung der USA hat sich in geradezu atemberaubender Weise ein Paradigmenwechsel der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik vollzogen. Galt zu Zeiten des Kalten Krieges die Parole „*Frieden schaffen mit weniger Waffen*“, so handeln die schwarz, rot, grün und manchmal gelb gewandeten Hohepriester des globalen Interventionismus getreu der Maxime: Frieden schaffen mit aller Gewalt. Propagandistisch camoufliert wird diese Politik mit Begrifflichkeiten wie „*Politischer Pazifismus*“, „*Krieg gegen den Terrorismus*“, „*Humanitäre Intervention*“ und neuerdings auch „*Responsability to Protect*“. Tatsächlich handelt es sich indes vornehmlich um Globalisierungskriege im Interesse des Clubs der Reichen.

Tatbestand: Staatsterrorismus

Dabei fallen die Ergebnisse der militärischen Interventionspolitik während der vergangenen Dekade eher ernüchternd aus. Regelmäßig verschärfen diese Kriege, vor allem aufgrund völlig unverhältnismäßiger Luftwaffeneinsätze, die ohnehin meist katastrophalen Zustände in den jeweiligen betroffenen Gesellschaften. Und genauso regelmäßig ist zu konstatieren, dass der erwartete politische Nutzen bei der Schaffung dauerhaft stabiler Friedenszustände bis dato nirgendwo erreicht wurde. Besonders irritiert die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung – üblicherweise mit dem Euphemismus „Kollateralschaden“ belegt – welche die angeblich „chirurgische“ Kriegführung in bisher noch jedem Fall verursacht hat. So übersteigt die Zahl der im von George W. Bush und seinen neokonservativen „Crazies“ ausgerufenen „Global War on Terror“ unschuldig zu Tode gekommenen Zivilisten die Zahl der durch die Terroranschläge in den USA und anderen westlichen Ländern Getöteten erheblich. Wie aber kann es um die Moral einer Interventionspolitik mit militärischen Mitteln bestellt sein, die es billigend in Kauf nimmt, Unschuldige zu Opfern zu machen, um andere Unschuldige zu retten, erlittene Verluste zu rächen oder präventiv potenzielle Opfer zu schützen? Wenn Terrorismus gemeinhin bedeutet, unschuldige Menschen für politische Ziele zu opfern, dann erfüllt auch das Töten von Zivilisten aus dem Cockpit eines Kampffjets zweifellos den Tatbestand des Terrorismus – des Staatsterrorismus.

Geht man zudem davon aus, dass aus Elend Verzweiflung resultiert und Verzweiflung wiederum Hass und Gewalt hervorbringt, dann müssten eigentlich am dringlichsten Strategien der Elendsbekämpfung entwickelt werden. Militärische Interventions- bzw. Terrorbekämpfungsstrategien erscheinen daher vor allem unter längerfristiger Perspektive als eher nachrangig, weil sie auf die Bekämpfung der Symptome statt auf die Ursachen von Gewalt und

Terror gerichtet sind. Nichtsdestoweniger werden unbeirrt für militärische Gewalt-, respektive Gegengewaltpotenziale sowie für militärische Abenteuer am Hindukusch und anderswo ungeheure Summen verschwendet, wohingegen Investitionen in zivile Konfliktlösungsprojekte einen vielfach höheren *Return on Invest* garantieren würden. Nirgendwo äußert sich die anachronistische Militärgläubigkeit augenfälliger als im neuen „*Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr*“, das Verteidigungsminister Franz-Josef Jung am 25. Oktober letzten Jahres der Öffentlichkeit präsentierte.

Das Weißbuch 2006

Endgültig festgeschrieben wird darin die *Transformation* der Bundeswehr von einer klassischen Abschreckungs- und Verteidigungstruppe zur postmodernen Interventions- und Angriffsarmee mit globalem Auftrag. Angelegt war dies bereits im Weißbuch von 1994 unter Volker Rühle. Der Schlüsselbegriff lautet: *Entgrenzung* – und zwar in vielfacher Hinsicht. Zunächst manifestiert sich diese in einem geografisch wie inhaltlich „globalisierten“ Sicherheitsbegriff, zu dem im Weißbuch 2006 ausgeführt wird: „*Deutschlands Sicherheit ist untrennbar mit der politischen Entwicklung Europas und der Welt verbunden. Dem vereinigten Deutschland fällt eine wichtige Rolle für die künftige Gestaltung Europas und darüber hinaus zu.*“⁴ Nahezu beliebig, quasi allumfassend dehnt man das Verständnis von Sicherheit aus: „*Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur in multinationalem Zusammenwirken beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch allein durch Streitkräfte gewährleistet werden. Erforderlich ist vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses zu entwickeln ist.*“⁵ Mit diesem rhetorischen Kunstgriff einer tautologischen Ausweitung des Sicherheitsbegriffs wird versucht, dem angesichts der real existierenden weltpolitischen Problemlagen ernüchternd ineffektiven militärischen Instrumentarium eine Legitimität zu bewahren, die eigentlich längst obsolet geworden ist. Zugleich werden die bislang vom Grundgesetz vorgegebenen strikten verfassungsrechtlichen Schranken, denen die Sicherheitspolitik Deutschlands unterworfen ist, im Weißbuch zu lediglich noch zu beachtenden „*Orientierungspunkten*“⁶ verkürzt. Besonders proble-

⁴ Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): *Weißbuch 2006 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr*, Berlin, Oktober 2006, S. 8, <http://www.bundeswehr.de> und <http://www.weissbuch.de>.

⁵ *Ibid.*, S. 24.

⁶ *Ibid.*, S. 23.

matisch muss dies im Hinblick auf die unabdingbar geltenden Verfassungsnormen der unmittelbaren Völkerrechtsbindung sowie des Friedensgebotes erscheinen. Ebenso entgrenzt werden die „*Interessen deutscher Sicherheitspolitik*“.⁷ In diesem Kontext ist die Rede von „*globalen Herausforderungen, vor allem der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen*“, der zu begegnen ist, der „*Stärkung der internationalen Ordnung*“ sowie *last but not least* vom „*freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstands*“, den es zu fördern gilt. Dementsprechend global gestaltet sich auch der neue Auftrag⁸ für die deutschen Streitkräfte. So sichert die Bundeswehr primär die „*außenpolitische Handlungsfähigkeit*“, was immer darunter zu verstehen sein mag, und leistet einen „*Beitrag zur Stabilität im europäischen und globalen Rahmen*“. Der klassische Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung entfällt zwar nicht völlig, genießt indes unmissverständlich nur sekundäre Bedeutung. Völlig konsequent findet sich an oberster Stelle des im aktuellen Weißbuch definierten Aufgabekatalogs für die deutschen Streitkräfte die „*[i]nternationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus*“, und erst dahinter rangiert der „*Schutz Deutschlands und seiner Bevölkerung*“.⁹

Angesichts dieser Entwicklung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der damit verbundenen *Transformation* der Bundeswehr scheint es dringend angebracht, den Blick auf den völker- und verfassungsrechtlichen Rahmen zu richten, den die höchstrichterliche Rechtsprechung in den letzten Jahren für den Gebrauch des deutschen Militärs gespannt hat.

Bundesverfassungsgericht versus Bundesverwaltungsgericht

In seinem epochalen Urteil vom 12. Juli 1994, den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit betreffend, hatte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe noch ausdrücklich offen gelassen, wie der in Art. 87a Grundgesetz kodifizierte Verteidigungsauftrag der Bundeswehr zu interpretieren sei. Damals hatten die Verfassungsrichter festgestellt: „*Art. 87a GG steht der Anwendung des Art. 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht entgegen. Nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG stellt der Bund ‚Streitkräfte zur Verteidigung‘ auf; nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen diese Streitkräfte ‚außer zur Verteidigung‘ nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Die mannigfachen*

⁷ Ibid., S. 23f.

⁸ Ibid., S. 62.

⁹ Ibid., S. 64f.

Meinungsverschiedenheiten darüber, wie in diesem Zusammenhang die Begriffe der ‚Verteidigung‘ und des ‚Einsatzes‘ auszulegen sind, und ob Art. 87a Abs. 2 GG als eine Vorschrift zu verstehen ist, die nur den Einsatz der Streitkräfte ‚nach innen‘ regeln will, bedürfen in den vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. Denn wie immer dies zu beantworten sein mag, jedenfalls wird durch Art. 87a GG der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, dem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 24 Abs. 2 GG beigetreten ist, nicht ausgeschlossen.“¹⁰ Elf Jahre später stellte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig dann mit seinem aufsehenerregenden Urteil vom 21. Juni 2005¹¹ eindeutig, umfassend und zugleich erschöpfend klar, wie der Verteidigungsbegriff des Grundgesetzes nach Art. 87a zu interpretieren ist. Zunächst bekräftigt das Gericht die verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung, indem es feststellt: „Die primäre Aufgabe der Bundeswehr ergibt sich dabei aus Art. 87a Abs. 1 GG, wonach der Bund Streitkräfte ‚zur Verteidigung‘ aufstellt.“¹² Nach Auffassung der Richter ist damit zum einen der „Verteidigungsfall“ nach Art. 115a GG gemeint, mit anderen Worten eine Situation, in der das „Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht“. Der entscheidende Passus hinsichtlich der Reichweite des Verteidigungsbegriffs im Grundgesetz folgt unmittelbar: „Da der Normtext des Art. 87a Abs. 1 und 2 GG von ‚Verteidigung‘, jedoch - anders als die zunächst vorgeschlagene Fassung - nicht von ‚Landesverteidigung‘ spricht und da zudem der verfassungsändernde Gesetzgeber bei Verabschiedung der Regelung im Jahre 1968 auch einen Einsatz im Rahmen eines NATO-Bündnisfalles als verfassungsrechtlich zulässig ansah, ist davon auszugehen, dass ‚Verteidigung‘ alles das umfassen soll, was nach dem geltenden Völkerrecht zum Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), der die Bundesrepublik Deutschland wirksam beigetreten ist, zu rechnen ist.“¹³ Höchstrichterlich widerlegt ist hiermit die häufig vorgetragene Auffassung, das Grundgesetz begrenze den Einsatz der Bundeswehr auf die Verteidigung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland sowie des NATO-Vertragsgebiets. Stattdessen definieren die Bundesverwaltungsrichter einen weiten Verteidigungsbegriff, der alles umfasst, was die UN-Charta erlaubt, zugleich beschränken sie jenen aber eben auch strikt auf deren Bestimmungen. Denn, so die Richter, „Art. 51 UN-Charta gewährleistet und begrenzt in diesem Artikel für jeden Staat das – auch völkergewohnheitsrechtlich allgemein anerkannte – Recht zur ‚individuellen‘ und zur ‚kollektiven Selbst-

¹⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht: a. a. O., 1994, S. 355f.

¹¹ Bundesverwaltungsgericht: Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04.

¹² Bundesverwaltungsgericht: a.a.O., S. 29.

¹³ Ibid., S. 30.

verteidigung´ gegen einen ‚bewaffneten Angriff‘, wobei das Recht zur ‚kollektiven Selbstverteidigung´ den Einsatz von militärischer Gewalt – über den Verteidigungsbegriff des Art. 115a GG hinausgehend – auch im Wege einer erbetenen Nothilfe zugunsten eines von einem Dritten angegriffenen Staates zulässt (z.B. ‚Bündnisfall‘). Der Einsatz der Bundeswehr ‚zur Verteidigung´ ist mithin stets nur als Abwehr gegen einen ‚militärischen Angriff‘ (armed attack nach Art. 51 UN-Charta) erlaubt, jedoch nicht zur Verfolgung, Durchsetzung und Sicherung ökonomischer oder politischer Interessen.“¹⁴

Die rechtlichen Hürden für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte legen die Bundesverwaltungsrichter demnach sehr hoch, indem sie die Zulässigkeit militärischer Gewaltanwendung strikt auf die in der UN-Charta vorgesehenen Fälle (Kap. VII und Art. 51) begrenzen: *„Ein Staat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.“¹⁵* Und, so das Gericht im Hinblick auf die deutschen Unterstützungsleistungen für den angloamerikanischen Aggressionskrieg gegen den Irak im Jahre 2003 weiter, *„Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.“¹⁶*

Derartige Skrupel freilich vermögen die Richter am Karlsruher Bundesverfassungsgericht offenbar nicht zu plagen, wie sie mit ihrem am 3. Juli dieses Jahres ergangenen, nach 1994 und 2001, dritten und wahrlich bemerkenswerten Urteil¹⁷ zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr eindrucksvoll unter Beweis stellen. Darin begründen sie, vermutlich ohne es überhaupt zu merken, nichts anderes als eine Doktrin des »euro-atlantischen Internationalismus« – Genosse Leonid Breschnew, würde darob vermutlich vor Freude in seiner Kremlgruft rotieren, hatte er selbst doch dereinst das Prinzip des „sozialistischen Internationalismus“ verkündet – im Westen besser bekannt als Breschnew-Doktrin.¹⁸

Weltweites Interventionsrecht

Der globale Hegemonieanspruch der NATO, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteilsspruch konstituiert, entspringt aus zwei Prämissen. Zum

¹⁴ Ibid., S. 30.

¹⁵ Ibid., S. 73.

¹⁶ Ibid., S. 81.

¹⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht: 2 BvE 2/07 vom 3.7.2007, Absatz-Nr. (1 - 90) http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20070703_2bve000207.html.

¹⁸ Vgl. Obermann, Emil (Hrsg.): Verteidigung. Idee, Gesellschaft, Weltstrategie, Bundeswehr. Ein Handbuch, Stuttgart 1970, S. 79ff.

einen, so die Richter, „können, wie der 11. September 2001 gezeigt hat, Bedrohungen für die Sicherheit des Bündnisgebiets nicht mehr territorial eingegrenzt werden.“¹⁹ Soll heißen: Da sich die Risiken globalisiert haben, darf demzufolge auch die atlantische Allianz global agieren und intervenieren. Zur Rechtfertigung militärischer Gewaltanwendung genügt nach Auffassung des Gerichts stets ein wie auch immer gearteter „Bezug zur eigenen Sicherheit im euroatlantischen Raum“²⁰ – und mag dieser auch noch so sehr an den Haaren herbeigezogen sein, wie etwa die Erklärung, von Afghanistan aus sei ein bewaffneter Angriff gegen die USA erfolgt. Kurzum: Immer wenn die NATO ihre Sicherheitsinteressen berührt sieht, ist sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts weltweit zur Intervention befugt – die bloße Behauptung genügt. Keineswegs sei, so die Verfassungsrichter, hiermit eine strukturelle Veränderung des ursprünglichen Vertrages über ein „klassisches Verteidigungsbündnis“²¹ verbunden, dem der Deutsche Bundestag 1955 zugestimmt hatte. Denn andere militärische Einsätze als den gegenseitigen Beistand im Bündnisfall regle der NATO-Vertrag nicht ausdrücklich, und daher seien „auch Krisenreaktions-einsätze erlaubt, ohne dass dadurch der Charakter als Verteidigungsbündnis in Frage gestellt würde.“²²

Zudem konnte das höchste deutsche Gericht auch keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, dass sich das atlantische Bündnis von seiner friedenswahrenden Zwecksetzung abgekoppelt hätte. Denn nach Ansicht der Verfassungshüter „manifestiert sich in den Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der Allianz anlässlich des NATO-Gipfels in Riga vom 28. und 29. November 2006 der Wille der NATO, auch ihre Operation in Afghanistan auf das Ziel der Wahrung und Stabilisierung des Friedens auszurichten“²³ – und an solcher Zusicherung lupenreiner Demokraten sind Zweifel schließlich völlig unangebracht. Die höchstrichterliche Eloge auf das nordatlantische Friedensbündnis gipfelt in der abschließenden Feststellung: „Auch in den Teilen der Erklärungen, die über das Engagement der NATO in Afghanistan hinausgehen, finden sich keine Anhaltspunkte für eine Abkehr der NATO von ihrer friedenswahrenden Ausrichtung, zumal auch dort betont wird, die NATO halte unverrückbar an den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen fest.“²⁴ Wo Frieden draufsteht, ist auch Frieden drin, lautet demnach die blauäugige Maxime der Verfassungshüter.

¹⁹ Bundesverfassungsgericht: a. a. O., 2007, <67>.

²⁰ Ibid., <50, 51, 59, 67>.

²¹ Ibid., <52>.

²² Ibid., <52>.

²³ Ibid., <90>.

²⁴ Ibid., <90>.

Lizenz zum Völkerrechtsbruch

Was schlussendlich dem Fass den Boden ausschlägt, ist freilich der Umgang der Verfassungsrichter mit dem Völkerrecht. So begründen nach Auffassung des Gerichts *„Völkerrechtsverletzungen durch einzelne militärische Einsätze der NATO, insbesondere die Verletzung des Gewaltverbots, nicht bereits für sich genommen einen im Organstreitverfahren rügefähigen Verstoß“*²⁵. Auch nimmt das Bundesverfassungsgericht *„keine allgemeine Prüfung der Völkerrechtskonformität von militärischen Einsätzen der NATO“*²⁶ vor. De facto erteilt das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteilsspruch der atlantischen Allianz eine Lizenz zum Völkerrechtsbruch. Nach dem frivolen Motto: Ein bisschen Völkerrechtsbruch kann nicht schaden, konstatieren die höchsten deutschen Richter allen Ernstes, dass *„selbst wenn man von einer punktuellen Zurechnung einzelner Völkerrechtsverstöße ausginge, sich damit jedenfalls keine Abkehr der NATO von ihrer friedenswahrenden Zielsetzung begründen ließe.“*²⁷ Und weiter heißt es im Urteil: *„Um mit dem ISAF-Einsatz einen systemrelevanten Transformationsprozess der NATO weg von der Friedenswahrung belegen zu können, müsste dieser Einsatz insgesamt als Verstoß gegen das Völkerrecht erscheinen“*²⁸.

Im Klartext: Solange weder die Bundesregierung noch die NATO selbst dumm genug sind zu erklären, sie führten einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg, solange lässt das Bundesverfassungsgericht sie ohne Vorbehalt gewähren, solange dürfen sie die Bundeswehr für die weltweite „Friedenssicherung“ mit Militärgewalt missbrauchen. Auf die Frage: Wollt ihr den globalen Krieg?, antwortet das oberste Gericht der Republik und zugleich Hüter des Grundgesetzes inbrünstig: NATO befiehl, wir folgen!

„Re-Transformation“ der Bundeswehr

Das Elend einer Rechtsprechung, mit welcher das Bundesverfassungsgericht der durchgreifenden Militarisierung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik Carte Blanche erteilt, hat vor Jahren schon der Frankfurter Rechtswissenschaftler Andreas Fischer-Lescano auf den Punkt gebracht. *„Es ist befremdlich, dass das Bundesverfassungsgericht zwar in allerlei symbolischen Konflikten zu ‘Kruzi-fix’-Urteilen und ‘Soldaten-sind-Mörder’-Entscheidungen aufgerufen sein soll, aber dann, wenn Soldaten vielleicht tatsächlich Mörder sind und sich an militärischen Auseinandersetzungen beteiligen, die eventuell völkerrechts- und*

²⁵ Ibid., <74>.

²⁶ Ibid., <74>.

²⁷ Ibid., <87>.

²⁸ Ibid., <87>.

*verfassungswidrig sind, eine direkte verfassungsrechtliche Klärung an Verfahrensfragen scheitert. Krieg oder Frieden, Frieden durch Krieg und das Bundesverfassungsgericht, der Wächter über die deutsche Staatsgewalt, hat nichts zu sagen?*²⁹ Gerade angesichts dieses Phänomens der „höchstrichterlichen Desertion vor der Verfassung“³⁰ sollte sowohl die Rückbesinnung auf eine der Vernunft und der Humanität verpflichtete „Kultur der Zurückhaltung“ als auch die „Re-Transformation“ der Bundeswehr zur einzigen Form von Militär, die überhaupt als legitim denkbar ist, nämlich die einer Abschreckungs- und Verteidigungsarmee, wieder auf der politischen Agenda stehen.

Prinzipien für einen sicherheitspolitischen Grundkonsens

Auf einer solchen Ausgangsbasis ließen sich die Prinzipien für einen zukunftsfähigen sicherheitspolitischen Grundkonsens wie folgt definieren: Eine Beteiligung an internationalen Militäreinsätzen käme, *erstens*, ausschließlich dann in Frage, wenn sie völkerrechtlich eindeutig zulässig ist. Nur so lässt sich gewährleisten, dass durch solche Einsätze das Recht gewahrt und nicht neues Unrecht geschaffen wird. Deutschland darf *zweitens* solche Einsätze niemals in alleiniger nationaler Kompetenz unternehmen, sondern sich nur im Verbund mit anderen Partnern an Militäroperationen beteiligen, primär im Rahmen internationaler Organisationen wie UNO oder OSZE. Eine Autorisierung allein durch NATO oder Europäische Union ohne entsprechendes Mandat von UNO oder OSZE stellt keine hinreichende Legitimationsbasis für einen Einsatz der Bundeswehr dar. *Drittens* müssen folgende Fragen befriedigend beantwortet sein: Gibt es ein klares Mandat? Ist die militärische Aktion in sinnvoller Weise in ein umfassendes politisches Lösungskonzept eingebettet? Sind die verfügbaren Mittel hinreichend, um einer solchen Mission zum Erfolg zu verhelfen? Ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem erstrebten Ziel und den möglicherweise in Kauf zu nehmenden Zerstörungen gewahrt? Gibt es eindeutige Erfolgskriterien und damit eine absehbare zeitliche Begrenzung? Bestehen Überlegungen für den Fall, dass der angestrebte Erfolg sich wider Erwarten doch nicht erreichen lässt? *Viertens* müssen, bei sich deutlich abzeichnenden Kampfeinsätzen, zwingende Gründe eine deutsche Beteiligung erfordern. Je höher das Risiko für die Soldaten, desto höher müssen die Werte sein, die es zu verteidigen gilt. Das geforderte Risiko, unter Umständen auch für das eigene Leben, muss für die Soldaten, aber auch für die Bevölkerung zu Hause, von den politischen Entscheidungsträgern zweifelsfrei begründet werden können. Die Teilnahme deutscher Streitkräfte an internationalen Militäreinsätzen bedarf *fünftens* der parlamentarischen

²⁹ Fischer-Lescano, Andreas: a. a. O., S. 7.

³⁰ Vgl. Bommarius, Christian: Fahnenflüchtige Verfassungsrichter, in: Berliner Zeitung vom 4. Juli 2007.

Zustimmung, wie vom Bundesverfassungsgericht entschieden. Angesichts der politischen Tragweite solcher Einsätze und der möglichen Gefährdung der Soldaten ist ein parteiübergreifender Konsens auf hohem Niveau anzustreben. Knappe Parlamentsmehrheiten, die womöglich nur aufgrund der Fraktions- und Koalitionsdisziplin gerade eben zustande gekommen sind, erscheinen mit dieser Forderung kaum zu vereinbaren. Als deutliches politisches Signal sowohl an die Öffentlichkeit als auch an die betroffenen Soldaten sollten daher Auslandseinsätze der Bundeswehr vom Deutschen Bundestag zukünftig grundsätzlich nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. Dies scheint auch deshalb geboten, weil die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird (Verteidigungsfall), gemäß Artikel 115a des Grundgesetzes ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Breite öffentliche Debatte notwendig

Darüber hinaus sind in der Vergangenheit gravierende demokratische Defizite im parlamentarischen Legitimationsverfahren zutage getreten. So untergräbt die qua Vertrauensfrage erzwungene Akklamation im Bundestag das Vertrauen der Soldaten in die politische Führung und vermag daher keinesfalls eine akzeptable Legitimationsgrundlage für Kriegseinsätze der Bundeswehr im Ausland darzustellen. Zudem exekutiert die Bundesregierung mit dem aktuellen Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr mit Unterstützung von rund zwei Dritteln der Bundestagsabgeordneten eine Politik gegen den erklärten Willen von mehr als drei Vierteln der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Es erscheint daher mehr als angebracht, eine breite öffentliche Diskussion darüber zu führen, inwieweit sich unter dem Aspekt demokratischer Partizipation die Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten aller Bürger im Hinblick auf die für das Staatswesen existentiell bedeutsame Frage von weltweiten Einsätzen des deutschen Militärs erweitern lassen. Der „Dienst am Frieden“ soll einigend wirken und nicht Anlass zu neuen Kontroversen geben.



Jürgen Rose, geb. 1958, Oberstleutnant, Dipl.-Pädagoge und Publizist. Ausbildung u.a. in Fort Bliss, Texas; External Fellow am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg; seit 2003 beim Wehrbereichskommando IV, München; Vorstandsmitglied des „Darmstädter Signals“; zahlreiche Publikationen zur Sicherheitspolitik.
E-Mail: j-rose@t-online.de